- 98. Findet Art. 1499 B.G.B. auch auf Forberungen des einen Ehegatten gegen den anderen Anwendung?
- II. Civilsenat. Urt. v. 27. November 1896 i. S. A. & L. C. (Kl.) w. J.-R. Kontursmasse (Betl.). Rep. II. 208/96.
 - L Landgericht Roln.
 - II. Oberlanbesgericht bajelbft.

Grunbe:

"Die Revision konnte keinen Ersolg haben. Das Oberlandesgericht nimmt zunächst mit Recht an, daß der Art. 1499 B.G.B. sich nicht bloß auf bewegliche körperliche Sachen, sondern auch auf Forderungen bezieht, indem der in demselben gebrauchte Ausbruck "Mobiliardermögen" beides umfaßt. Wenn das Oberlandesgericht bei Besprechung des vom erkennenden Senate erlassenen Urteiles vom 15. Januar 1892.

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 29 S. 284, davon ausgeht, daß in diesem Urteile nicht das Gegenteil habe außzgesprochen werden sollen, so muß diese Auffassung für zutreffend erzachtet werden. Jenes Urteil behandelte einen mit Rücksicht auf den damals vorliegenden Sebertrag besonders gearteten Fall und hatte seinen Schwerpunkt in dem Inhalte des abgeschlossenen Sebertrages. Es ist nicht die Meinung des Urteiles, daß der Art. 1499 Dritten gegenüber auf Gelbsorderungen des einen Schwatten gegen den

anderen, mögen bieselben bei Abschluß der Ehe schon vorhanden gewesen, oder seitbem entstanden sein, überhaupt keine Anwendung finden solle. Wenn der erste Richter im Gegensatzu dem Oberlandesgerichte diesen Ausspruch in dem Urteile vom 15. Januar 1892 hat finden wollen, so muß das als irrtümlich bezeichnet werden.

Im vorliegenden Falle hat die Klägerin als Cessionarin der Ehe= frau des Gemeinschuldners die rechtliche Natur ihres Anspruches nicht näher befiniert. Während fie nach dem vom Oberlandesgerichte in Bezug genommenen Thatbeftande des Urteiles erfter Inftang nur bebauptet, daß die Chefrau des Gemeinschuldners mahrend des Bestehens ber Che bei ber Erbteilung, betreffend den Nachlaß ihres Baters K. R., als Borempfang einen Betrag von 15 000 M sich habe anrechnen laffen, welchen Betrag F. R. im Juli 1890 zur Deckung einer Schuld ihres Chemannes aus feinem Bermogen hergegeben habe, besagt die Cession, durch welche der Anspruch auf die Klägerin über= gegangen ift, daß die Tedentin nach Abschluß der Ehe einen von ihrem Bater erhaltenen Betrag von 15,000 M eingebracht habe. Das Oberlandesgericht erörtert die verschiedenen möglichen rechtlichen Gesichtspunkte, unter welche ber erhobene Unspruch nach ben burftigen thatsächlichen Anführungen ber Rlägerin gebracht werden könnte. und gelangt zu bem Resultate, bag es fich hierbei immer um eine For= derung ber Chefrau bes Gemeinschuldners handle, nämlich entweber um eine auf fie übergangene Forberung ihres Baters an ihren Chemann, ober um eine durch sofortige Überlaffung des von ihrem Bater erhaltenen Geldes an ihren Chemann für fie felbst entstandene Forberung, welche Dritten gegenüber ber Borschrift bes Art. 1499 unterworfen fei. In diefer Ausführung tann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Wie es sich hinsichtlich ber Anwendbarkeit des Art. 1499 verhielte, wenn die Chefrau nicht dem Chemanne überlaffenes Gelb, sondern Fahrnisftude, wie etwa Bertpapiere, als Sonderaut erhalten hatte, für beren in die Gemeinschaft geflossenen Erlös Erfat verlangt wurde, bedarf in dem vorliegenden Falle keiner Erörterung.

Die Entscheidung ist baher burch Anwendung des Art. 1499 gerechtsertigt, sofern nicht die weitere Aufstellung der Klägerin für begründet erachtet werden könnte, daß sie, bezw. ihre Cedentin nicht einem Dritten, den Gläubigern des Gemeinschuldners, sondern diesem,

ihrem Chemanne, felbst in der Person des Konkursterwalters gegen= überstehe.

In dieser Hinsicht ist jedoch mit dem Oberlandesgerichte anzunehmen, daß der Konkursverwalter, welcher jedenfalls auch das Interesse der Gläubiger des Gemeinschuldners zu vertreten hat, als ein Dritter angesehen werden müsse, und die gemeinschuldnerische Ehefrau dei Geltendmachung von Forderungen im Konkurse nicht so dehandelt werden dürse, als wenn sie lediglich ihrem Chemanne gegenüber stände."